

**Satzung
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten
in der Gemeinde Ostrhauderfehn**

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zu Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 27. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Ostrhauderfehn bestellt eine ehrenamtliche oder, falls sie bei der Gemeinde Ostrhauderfehn beschäftigt ist, eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Rat in ihr Amt berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (3) Die Stellvertretungsregelung in § 8 Abs. 2, Sätze 3 – 6 NKomVG gilt entsprechend.

§2

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus der analogen Anwendung des § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG.
- (2) Im Falle der Berufung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 €.

§3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 13. Dezember 1994 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 2. Dezember 2014

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister
Günter Harders

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer am 15. Dezember 2014